

Zuschussrichtlinien für die Reparatur von Musikinstrumenten im Stadtorchester Buchholz



Als Instrument gilt ein spielbares Musikinstrument inklusive Mundstück (falls notwendig), Tragriemen, Gurt und Koffer. Nicht zum Instrument gehören Notenständer, Instrumentenständer, Dämpfer und ähnliches Zubehör.

1. Notwendige Reparaturen

Jeder Musiker ist grundsätzlich für das Instrument (bzw. die Instrumente) verantwortlich, welches er im Stadtorchester Buchholz spielt. Im Sinne der **Sorgfaltspflicht** muss er, soweit möglich, deren Wert erhalten und notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen, d. h. beispielsweise, dass Tragriemen, Schutzkappen, Gurt und Koffer so in Stand gehalten werden müssen, dass hierdurch Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können.

Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) benutzt (z. B. Schlagzeug), so sind alle aus der Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

Trotz dieser vorbeugenden Maßnahmen können Reparaturen aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Diese sind immer dann notwendig, wenn die Spielfähigkeit des Instruments aufgrund eines Schadens leidet. Dies gilt für Verschleiß und Beschädigung gleichermaßen.

2. Beteiligung des Vereins an den Reparaturkosten

Der Verein übernimmt einen Anteil von in der Regel 50 % der Reparaturkosten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Reparatur ist notwendig (s. o.).
- Der Musiker (bzw. die Gruppe/das Register) hat seine Sorgfaltspflicht erfüllt.
- Der Musiker hat die Beschädigung zwar selbst, jedoch weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht.
- Sofern die Beschädigung durch einen Dritten verursacht wurde, ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen. Lässt sich der Schädiger jedoch nicht ermitteln, kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden. Der Geschädigte muss jedoch in ihm zumutbarer Weise versuchen, den Schädiger zu ermitteln, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Vereins.
- In der Rechnung ist der genaue Umfang der Reparatur und der Besitzer (s. o.) als Auftraggeber angegeben. Sie enthält zudem die Instrumentenbezeichnung, den Hersteller und die Instrumentennummer.
- Das Instrument wird regelmäßig im Stadtorchester Buchholz gespielt. Als solches muss es im Instrumentenverzeichnis des Vereins aufgeführt sein.

3. Antragstellung

Um einen Zuschuss zu bekommen, muss ein formloser, schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden. Bedingung für eine Zuschussgewährung ist eine 5-jährige Mitgliedschaft im Stadtorchester Buchholz e. V.

4. Beschluss des Vorstands

Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Vorstand. Hierbei ist die Haushaltslage des Vereins zu berücksichtigen. Abweichungen von diesen Zuschussrichtlinien bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Im Zweifelsfalle entscheidet abschließend der Vorstand.

5. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes am 23.02.2015 in Kraft.